

Dr. Nickl & Beutler • Postfach 1246 • 73049 Eisingen

DNS-Denzel  
z. Hd. Herrn Patrick Denzel  
Am Wasserturm 5  
73104 Börtlingen

Dr. jur. Werner Nickl  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Master of Mediation (MM)

Beate Beutler  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Postfach 1246, 73049 Eisingen  
Ebertstraße 6, 73054 Eisingen

Telefon 07161/984 96 - 0  
Telefax 07161/984 96 - 20  
e-mail: info@OnAnwalt.de  
www.OnAnwalt.de  
12.06.2009 DrN/su  
Aktenz. 04043/09

Sehr geehrter Herr Denzel,

bezüglich der Problematik der Messmethoden bei Feuchtigkeitsmessungen in Bauvorhaben ergibt sich folgende Sach- und Rechtslage:

Zur Prüfung des Untergrunds sind handwerksübliche Messgeräte einzusetzen. Für die Prüfung der Estrichfeuchtigkeit existieren mehrere anerkannte Prüfmethode. Die CM-Methode ist nicht vorgeschrieben, alternative Methoden sind nach Kommentaren zur VOB/C grundsätzlich zulässig z.B. elektrische Messungen (vgl. Beck'scher VOB- und Vergaberecht Kommentar, VOB/C Englert/Katzenbach/Motzke, 2. Auflage, 2008 Rn 86).

Nachdem es keine allein vorgeschriebene Messmethode gibt, ist es Aufgabe des Unternehmers, sich Gewissheit über die Belegreife des Estrichs zu verschaffen. Insoweit muss eine Untersuchung nach handwerksüblichen Messmethoden erfolgen. Sofern eine elektrische Messung vorgenommen wird, ist dies kein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik. Die so genannte Darmmessung oder Laborprüfung ist nicht handwerksüblich (vgl. Englert/Katzenbach/ Motzke a.a.o. Rn 86).

Da in den letzten Jahren eine Vielzahl von Schnellestrichsystemen sowie Bindemittel im Estrich eingesetzt werden, welche die Feuchtigkeitsentwicklung und oder die Trocknung der Estrichmörtel beschleunigen, ist es nicht immer möglich, die Feuchtigkeit bzw. die Belegreife dieser Estrichsysteme mit dem CM-Messgerät zu prüfen (vgl. Englert/Katzenbach/Motzke, 2. Auflage, 2008 Rn 87).

Bei der Prüfung des Untergrundes ist in der Ausgabe 2006 der ATV ebenso wie in der Ausgabe 2002 unter 4.1.7 erstmalig festgelegt, dass die einmalige Messung der Feuchte der Untergründe zur Feststellung der Verlegefähigkeit eine Nebenleistung darstellt. Sollte der Untergrund bei dieser Prüfung zu feucht sein, so sind weitere Prüfungen als besondere Leistung zu betrachten, auch wenn dies unter 4.2 nicht explizit ausgeführt wird. (vgl. Englert/Katzenbach/Motzke, 2. Auflage, 2008 Rn 90).

Auf Grund dieses Sachverhalts ist die so genannte CM-Methode nicht vorgeschrieben und auch nicht bindend.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
(Dr. Nickl)

